

DHKT • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Simone Schlewitz
Tel.: +49 30 206 19-293
Fax: +49 30 206 19-59293
E-Mail: schlewitz@zdh.de

Berlin, 30. Juli 2020
AZ: IV202050_02-01
per Mail

Besteuerung der öffentlichen Hand – BMF-Schreiben und Verfahrensfragen zur Fristverlängerung des § 2b UStG

Zusammenfassung

Das BMF hat einen Erlass zu Anwendungsfragen des § 2b UStG veröffentlicht. Verfahrensfragen zur Umsetzung der Fristverlängerung des § 2b UStG in den Handwerksorganisationen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium hat mit BMF-Schreiben vom 9. Juli 2020 (**Anlage**) verschiedene Zweifelsfragen in Zusammenhang mit § 2b UStG geklärt und in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufgenommen. Dazu zählt auch die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Geschäftsführungsleistungen der Kreishandwerkerschaften an die Innungen. Das BMF hatte den ZDH bereits mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 über die diesbezügliche Verwaltungsauffassung in Kenntnis gesetzt. Wir haben hierüber mit Rundschreiben IV19043_02-04 vom 18. Oktober 2019 informiert.

Am 30. Juni 2020 ist das sogen. Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft getreten, mit dem u. a. auch die Frist für die Anwendung des § 2b UStG durch juristische Personen des öffentlichen Rechts um **zwei Jahre** verlängert wird. Wir haben hierüber mit Rundschreiben IV_202034_02-01 vom 19. Juni 2020 berichtet.

Gemäß § 27 Abs. 22a UStG verlängert sich die Übergangsfrist für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die bereits eine Optionserklärung abgegeben und diese bisher nicht widerrufen haben, automatisch bis zum 31. Dezember 2022.

Die Optionserklärung kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Wie bisher ist es nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.

Hinsichtlich der **Umsetzung der Fristverlängerung in den Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften** weisen wir darauf hin, dass eine Information über die Fristverlängerung den entscheidungsbefugten Gremien zur zustimmenden Kenntnisnahme zugeleitet und diese ggf. in einem Protokoll festgehalten werden sollte. Eine neuerliche Beschlussfassung dürfte u. E. in der Regel nicht notwendig sein.

Bitte leiten Sie dieses Rundschreiben an alle in Ihrem Hause mit der Besteuerung befassten Stellen sowie an die Innungen und Kreishandwerkerschaften weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Rothbart
Abteilungsleiter

gez. Simone Schlewitz
Referatsleiterin

Anlage